Vertragsbedingungen

§ 1 Aufnahmekriterien und –verfahren / Satzung der Stadt Duisburg/ Erlassliche Vorgaben

1. Es gilt die Elternbeitragssatzung der Stadt Duisburg. Diese und die dortigen Regelungen entfalten vollumfänglich Wirkung für diesen OGS-Vertrag. Die erlasslichen Vorgaben zur OGS werden in diesen Vertrag einbezogen (insbesondere der Runderlass „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (BASS 12-63 Nr.2) in der jeweils gültigen Fassung). Vertragsbestandteil werden zudem die im Einvernehmen mit der Schule und dem Schulträger vereinbarten Aufnahmekriterien. Gemäß den §§ 20 Abs.8, 33 IfSG darf eine Teilnahme nur mit ausreichendem Masernschutz erfolgen. Sofern kein entsprechender Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz über die Schule vorgelegt wurde, darf das Kind nicht an den Angeboten der OGS teilnehmen.
2. Das Aufnahmeverfahren beginnt mit dem regulären Anmeldeverfahren für die Grundschule. Die Schulleitung und Rapunzel Kinderhaus gGmbH entscheiden im Einvernehmen über die Aufnahme in die OGS. Im Falle eines Anmeldeüberhangs erhalten Sie einen entsprechenden Wartelistenbrief.

§ 2 Teilnahmeregelung

1. Die Teilnahme an den Angeboten der OGS ist grundsätzlich für die Dauer des Schuljahres schultäglich nach dem regulären vom Stundenplan jeweils vorgegebenen Unterrichtsende (frühestens jedoch ab der 5.Unterrichtsstunde) bis mindestens 15 Uhr verpflichtend. Zu Beginn eines jeden Schuljahres wird von den Erziehungsberechtigten für ihr Kind verlässlich festgelegt, wann ihr Kind an den jeweiligen Unterrichtstagen nach Hause entlassen wird (jeweils 15 Uhr oder 16 Uhr). Die Teilnahmeverpflichtung bezieht sich auch auf den pädagogisch gestalteten Mittagstisch.
2. Über Ausnahmen von der regulären täglichen Teilnahmeregelung bis mindestens 15 Uhr aus begründetem Anlass und für Einzelfälle wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten in Abstimmung zwischen Schulleitung und Rapunzel Kinderhaus gGmbH entschieden. Für regelmäßige außerschulische Bildungsangebote ist seitens der Erziehungsberechtigten vor Beginn des Schuljahres mitzuteilen, dass ihr Kind an einem solchen Bildungsangebot teilnehmen soll und eine entsprechende Freistellung frühzeitig zu beantragen. Ebenso ist für die Prüfung ein entsprechender Nachweis (z.B. Bescheinigung, Anmeldung o.ä.) erforderlich. Ein Rechtsanspruch auf eine Freistellung besteht nicht. Eine regelmäßige Teilnahme muss überwiegen, so dass Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterschieden werden können.

§ 3 Essensbeitrag

1. **Der Jahresessensbeitrag i.H.v. z.Zt. 924 € wird** gleichmäßig auf **12 Kalendermonate** eines Schuljahres **(1. August 2027 bis 31. Juli 2028, unabhängig von der Lage der Ferien) umgelegt**, d.h. die Beiträge sind erstmalig für **August 2027** bis letztmalig **für Juli 2028** des Schuljahres **durchgängig zu zahlen**. Leistungszeitraum für den Jahresessensbeitrag ist der erste Schultag nach den Sommerferien 2027 bis zum letzten Schultag vor den Sommerferien 2028. Bei einer Erhöhung oder Senkung des Essenspreises durch den Caterer wird der Essensbeitrag entsprechend angepasst. Im Falle einer teilweisen oder kompletten Schulschließung (insbesondere auf Grund von pandemiebedingten Folgen und entsprechenden behördlichen oder anderen rechtlich verbindlichen Anordnungen sowie bei vergleichbaren Ereignissen), die eine nicht reguläre (insbesondere schultägliche) Durchführung des pädagogischen Mittagstischs zur Folge hat, wird auch bei einer Nichtteilnahme am pädagogischen Mittagstisch ein pauschaler monatlicher Sockelbeitrag in Höhe von 20 € des regulären monatlichen Essensbeitrag fällig. Bei einer unregelmäßigen Teilnahme wird grundsätzlich der volle Essensbeitrag fällig. Über Ausnahmen (z.B. vorab angekündigte Kur- oder Krankenhausaufenthalte) wird im Einzelfall entschieden.
2. Der **Essensbeitrag** ist **monatlich im Voraus** am letzten Banktag des Monats zu entrichten. Um die Verwaltungskosten und damit auch den Essensbeitrag gering zu halten, werden die Essensbeiträge ausschließlich per **SEPA-Lastschriftmandat** erhoben. Die im Falle einer Nichteinlösung anfallenden Kosten in Höhe von **10 € je erfolgtem Einlösungsversuch** sind vom Antragsteller zu tragen. Der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens bleibt vorbehalten.
3. Eine etwaige Befreiung vom Essensbeitrag (insbesondere auf Grund von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket „BuT“), können erst berücksichtigt werden, wenn der gültige „Bewilligungsbescheid für Bildung und Teilhabe zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung“ der jeweiligen Behörde in der Geschäftsstelle von Rapunzel Kinderhaus gGmbH bis spätestens zum **20. des jeweiligen Vormonats** vorliegt (Eingang 20., Poststempel nicht ausreichend). Sofern kein entsprechender Bewilligungsbescheid vorliegt oder dieser verspätet eingeht, muss der reguläre Essensbeitrag in Höhe von z.Zt. 77 € monatlich von den Erziehungsberechtigten entrichtet werden. Es findet sodann im Folgemonat eine automatische Erstattung statt. Dies gilt ebenfalls für etwaige Änderungen der Kontodaten sowie sämtliche Änderungen hinsichtlich der monatlichen Abbuchung.
4. **Rapunzel Kinderhaus gGmbH kann bei Nichteinlösung der Lastschrift mit sofortiger Wirkung sein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich des Mittagessens geltend machen, sofern die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung weiterhin im Rückstand sind.**

§ 4 Umfang und OGS-Zeiten

1. Die Angebote der OGS beginnen ab der 5. Stunde. Die Schülerinnen und Schüler nehmen an den Angeboten der OGS nach dem regulären vom Stundenplan vorgegebenen Unterrichtsende teil (frühestens jedoch ab der 5.Stunde bzw. nach Absprache mit der Schulleitung). Etwaiger Unterrichtsausfall (z.B. auf Grund von Krankheit, Hitzefrei, Schneefrei etc.) wird von der Schule aufgefangen und begründet keinen Anspruch auf Teilnahme an den Angeboten der OGS vor dem regulären vom Stundenplan vorgegebenen Unterrichtsende. Eine kontinuierliche schultägliche Betreuung im Rahmen der OGS wird bis 16:00 Uhr gewährleistet.
2. An beweglichen Ferientagen sowie weiteren unterrichtsfreien Tagen (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und Feier- und Brauchtumstagen) ist die Betreuung der Kinder spätestens ab 8 Uhr bis zum Ende der vereinbarten Angebotszeit ebenfalls gewährleistet. Rapunzel Kinderhaus gGmbH kann für die Durchführung mit benachbarten Offenen Ganztagsschulen kooperieren.

© Rapunzel Kinderhaus gGmbH - alle Rechte vorbehalten

§ 5 Laufzeit des Vertrages und unterjährige Kündigung aus wichtigem Grund

1. Der OGS-Vertrag wird für die Dauer eines Schuljahres geschlossen und verlängert sich automatisch um ein Schuljahr, sofern der Vertrag nicht bis zum 31.05. des jeweiligen Schuljahres in Textform (Eingang 31.5., Poststempel nicht ausreichend) von den Erziehungsberechtigten gegenüber Rapunzel Kinderhaus gGmbH gekündigt wird.
2. Eine unterjährige Kündigung ist nur aus wichtigem Grund (z.B. insb. Schulwechsel, Änderung der Personensorge, längerfristige Erkrankung des Kindes) mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Monats möglich. Die Kündigung muss in Textform unter Beifügung begründender Unterlagen gegenüber Rapunzel Kinderhaus gGmbH erklärt werden.

§ 6 Vorübergehender und dauerhafter Ausschluss

1. Rapunzel Kinderhaus gGmbH kann in Abstimmung mit der Schulleitung ein Kind aus pädagogischen Gründen (insbesondere Fremd- und Selbstgefährdung) von der Teilnahme an den Angeboten der OGS vorübergehend für die Dauer von bis zu 2 Wochen ausschließen.

2. In Abstimmung mit der Schulleitung und dem Schulträger kann ein Kind von der Teilnahme an den Angeboten der OGS dauerhaft ausgeschlossen werden, insbesondere

- aus pädagogischen Gründen (insbesondere Fremd- oder Selbstgefährdung)
- wenn eine Teilnahme des Kindes infolge unzureichender Mitarbeit des/der Erziehungsberechtigten bzw. einer unzumutbar gewordenen Zusammenarbeit als nicht tragbar angesehen wird und Hilfemaßnahmen (insbesondere Gespräche, pädagogische Unterstützungsmaßnahmen) nicht erfolgreich waren.
- wenn das Kind trotz Aufforderung nicht regelmäßig bis mindestens 15 Uhr) oder überhaupt nicht an den Angeboten der OGS teilnimmt
- wenn gemäß §1 Ziff. 1 eine für die Teilnahme zwingend erforderliche Inklusionsassistenz (Integrationshilfe) nicht bewilligt und eingereicht wurde, oder eine solche nachträglich weggefallen ist.
- wenn gemäß § 1 Ziff. 1 ein nicht vorhandener oder nicht vollständiger Masernschutz vorliegt

Ein entsprechender Ausschluss wird sodann durch die Stadt Duisburg als Schulträger gegenüber den Erziehungsberechtigten ausgesprochen.

§ 7 Aufsicht

Die Aufsichtsregelungen des Runderlasses „Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG– Aufsicht“ des Ministeriums für Schule vom 18.07.2005 (BASS 12 – 08 Nr. 1) in der jeweils gültigen Fassung werden in Bezug genommen. Die Aufsichtspflicht gilt nur für die in §5 genannten OGS-Zeiten. Mit dem Entlassen der Kinder nach Hause (spätestens um 16 Uhr) endet die Aufsichtspflicht.

§ 8 Gesetzliche Unfallversicherung

Für die Zeiten der OGS gilt der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für die teilnehmenden Kinder. Gleiches gilt für die Teilnahme an unterrichtsfreien Tagen, an beweglichen Ferientagen sowie während der Ferienspiele gemäß der erlasslichen Regelungen.

© Rapunzel Kinderhaus gGmbH - alle Rechte vorbehalten